

## Rahmenvereinbarung

### über die Zusammenarbeit bei der Durchführung organisierter Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald (RV SportV im Wald)

Zwischen dem Staatsbetrieb Sachsenforst,  
vertreten durch die Geschäftsleitung  
01796 Pirna, OT Graupa, Bonnewitzer Straße 34  
diese vertreten durch den Geschäftsführer  
im Folgenden "Sachsenforst " genannt,

und dem Landessportbund Sachsen  
Goyastraße 2d, 04105 Leipzig  
vertreten durch den Generalsekretär  
im Folgenden "LSB Sachsen" genannt,

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Der organisierte Sport leistet durch seinen hohen Freizeitwert einen besonderen gesellschafts- und gesundheitspolitischen Beitrag zum Wohle der Menschen und trägt mit vielfältigen Aktivitäten zu einer schonenden und pfleglichen Nutzung des Waldes bei.

Die Beteiligten erkennen die Bedeutung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung an.

Es ist das gemeinsame Ziel, den Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BundeswaldG) zu erhalten und zugleich die Forstwirtschaft und den Sport zu fördern sowie einen Ausgleich zwischen den Belangen der Waldeigentümer, den Interessen der Sportvereine und der Allgemeinheit herbeizuführen.

Der Wald als attraktiver und beliebter Ort für Sport- und Freizeitaktivitäten hat eine Zunahme von Veranstaltungen und Sportstätten bei steigender Sportartenanzahl zu verzeichnen. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten, sowie der Beeinträchtigungen des Waldes und seiner Funktionen und zur Gewährleistung der jeweiligen Interessen, schließen der LSB Sachsen und Sachsenforst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen nachfolgende Rahmenvereinbarung.

## **§ 1**

### **Ziele der Rahmenvereinbarung**

- 1.) Einführung eines für die an der Organisation und Durchführung beteiligten Partner effizienten Verfahrens zur Anmeldung, Abstimmung und Erlaubnis von Veranstaltungen im Staatswald des Freistaates Sachsen.
- 2.) Unterstützung von Sportveranstaltungen der in Landes-, Kreis- und Stadtsportbünden Sachsens organisierten Mitgliedsvereine bei gleichzeitiger Beachtung und Gewährleistung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen im sächsischen Staatswald.
- 3.) Hohe Sicherheit bei der Durchführung von Sportveranstaltungen für Veranstalter und Teilnehmer (Planungssicherheit, Risikominimierung, Konfliktminimierung durch Vertragsregelung und Absprachen vor Ort).
- 4.) Förderung regelmäßiger gegenseitiger Informationen über sportliche Nutzungen, forst- und umweltfachliche Rahmenbedingungen sowie gesetzliche Hintergründe und aktuelle Entwicklungen durch Schulungen und die Nutzung der Medien des Landessportbundes Sachsen und von Sachsenforst.
- 5.) Entwicklung einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Sportvereinen und den Mitarbeitern der Sachsenforst-Forstbezirke einschließlich regelmäßiger wechselseitiger Informationen und Abstimmungen vor Ort.

## **§ 2**

### **Information und Kommunikation**

- 1.) Organisierte Sportveranstaltungen im Wald (im Sinne der Anlage 1) bedürfen nach § 11 Abs. 4 SächsWaldG der Erlaubnis des jeweiligen Waldbesitzers. Für den sächsischen Staatswald ist hierfür Sachsenforst zuständig. Die sich aus § 11 Abs. 4 des SächsWaldG für Veranstalter und Waldbesitzer ergebenden Pflichten und Rechte, sowie die in diesem Zusammenhang erarbeiteten Erläuterungen zur Erlaubnispflicht, werden durch Sachsenforst sowie durch den LSB Sachsen kommuniziert, so dass anderen Waldbesitzern und organisierten Mitgliedsvereinen des LSB Sachsen eine einheitliche Orientierungshilfe zur Verfügung steht.
- 2.) Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung können auch beispielhaft für die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des sächsischen Staatswaldes herangezogen werden, wenn die jeweiligen Waldbesitzer und Veranstalter dies wünschen. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragspartner, dass die Inhalte der Rahmenvereinbarung zur Information und Kommunikation gegenüber Dritten nutzbar sind und öffentlich transparent Verwendung finden können.
- 3.) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig in regelmäßigen Beratungen über aktuelle Themen der Nutzung des Staatsforstgrundes für Sportveranstaltungen und über die Anwendung der Rahmenvereinbarung.
- 4.) Der LSB Sachsen nimmt unter dem Thema „Sport im Wald“ Informations- und Schulungsinhalte über gesetzliche und forstwirtschaftliche Rahmenbedingungen, über den Wald- und Umweltschutz, das Waldgesetz, die Waldpflege und -bewirtschaftung und die Aufgaben von Sachsenforst in seine regelmäßigen Schulungs- und Seminarveranstaltungen in Abstimmung mit Sachsenforst auf. Sachsenforst wird im Auftrag des LSB Sachsen diese Schulungen durch geeignete Referenten unterstützen.
- 5.) Der LSB Sachsen und Sachsenforst werden in den eigenen Medien (z.B. Internet, Mitarbeiter-/Mitgliederzeitschrift) regelmäßig über Aktuelles und Wichtiges zum Thema „Sport im Wald“ berichten und in gemeinsamer Abstimmung neue Informationsmedien erarbeiten. Der LSB Sachsen wird sich dafür einsetzen, die Partnerschaft und Unterstützung durch Sachsenforst in geeigneter Weise in öffentlichen Me-

dien seines Verbandes und seiner Mitgliedsvereine darzustellen.

- 6.) Sachsenforst wird zusätzlich ein spezielles Schulungsangebot zum Thema „Erkennung von Gefahrenpotentialen im Wald“ entwickeln und ab 2008 Informationsveranstaltungen anbieten, um Risiken bei der Nutzung des Waldes für Veranstalter und Teilnehmer zu minimieren.

### **§ 3**

#### **Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald**

- 1.) Organisierte Sportveranstaltungen des LSB Sachsen und der Stadt- und Kreissportbünde und deren Mitgliedsvereine im sächsischen Staatswald, z.B. Wander- und Laufveranstaltungen aller Art, Skilangläufe, geführte Skiwanderungen, Radfahrveranstaltungen, usw. werden im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports und des hohen Freizeitwertes durch Sachsenforst im sächsischen Staatswald unterstützt.
- 2.) Sportveranstaltungen werden durch den veranstaltenden Sportverein beim jeweils zuständigen Forstbezirk beantragt. Die Durchführung wird gemeinsam abgestimmt. Sachsenforst hat nach Maßgabe sachlicher Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherung, des Naturschutzes, der Forstbetriebsarbeiten oder anderer Nutzungsverträge) das Recht, einen Veranstaltungsantrag abzulehnen. Im Interesse eines reibungslosen und rechtssicheren Ablaufes der Veranstaltungen vereinbaren die Vertragspartner die Anwendung der als Anlage 2 beigefügten Durchführungshinweise. Bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

### **§ 4**

#### **Verkehrssicherung, Gewährleistung**

- 1.) Der Veranstalter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht bei der Durchführung der jeweiligen Sportveranstaltung. Er sorgt für eine teilweise oder vollständige Beendigung oder eine mit Sachsenforst abgestimmte Verlegung der Veranstaltung, falls die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist (z.B. bei erhöhter Sturm- oder Schneebruchgefahr).
- 2.) Sachsenforst übernimmt keine Gewähr für die ungestörte Ausübung des Nutzungsrechtes, insbesondere nicht für Schäden, Störungen oder Beeinträchtigungen des Vertragsobjektes durch Naturereignisse, Menschen, Tieren oder Sachen.
- 3.) Sachsenforst haftet gegenüber dem jeweiligen Veranstalter vertraglich und außervertraglich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die sich aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ergeben, haftet Sachsenforst nach dem gesetzlichen Haftungsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB.
- 4.) Der jeweilige Veranstalter haftet Sachsenforst für alle Schäden, die Sachsenforst im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes erwachsen. Er wird Sachsenforst auch von allen begründeten Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen Sachsenforst von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung des Nutzungsrechtes geltend gemacht werden und nicht von Sachsenforst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Die Haftungsfreistellung umfasst auch alle Zinsen, Kosten und Folgen eines Rechtsstreites.
- 5.) Die im LSB Sachsen organisierten Mitgliedsvereine verpflichten sich bei Abschluss eines Gestattungsvertrages die jeweils gültige Sportversicherung vorzulegen, oder eine andere Haftpflichtversicherung für die übernommenen Risiken abzuschließen und nachzuweisen. Die Höhe der Versicherung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der übernommenen Haftung stehen.

## § 5

### Unterstützung und Kosten

- 1.) Nachfolgende Grundsätze gelten für Sportveranstaltungen der im LSB Sachsen und den Stadt- und Kreissportbünden organisierten gemeinnützigen Sportvereine, für die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 4 SächsWaldG notwendig ist und die nicht dem freien Betretungsrecht unterliegen (vgl. Anlage 1 - Interpretationshinweise § 11 Abs. 4 SächsWaldG).
- 2.) Die Erlaubnis zur Durchführung gemeinnütziger naturverträglicher Kinder-, Jugend- (bis 18 Jahre) und Behindertensportveranstaltungen erbringt Sachsenforst im Rahmen der haushaltrechtlichen Vorgaben entgeltfrei.
- 3.) Bei öffentlichen konfliktarmen Wander-, Lauf-, Radwander- und Skilanglaufveranstaltungen auf Waldwegen und Skiloipen wird Sachsenforst die Erlaubnis zur Durchführung im sächsischen Staatswald darüber hinaus ebenfalls im Rahmen der haushaltrechtlichen Vorgaben entgeltfrei erbringen, wenn es sich um typische natur- und waldverträgliche gemeinnützige Breitensportveranstaltungen zur Gesunderhaltung der Bevölkerung handelt, die auf Grundlage ehrenamtlichen Engagements und ohne kommerziellen Hintergrund durchgeführt werden.
- 4.) Für andere naturschutz- und forstrechtlich erlaubnisfähige Sportveranstaltungen von Vereinen des LSB Sachsen im sächsischen Staatswald (z.B. Mountainbike-, Cross- oder Orientierungslaufveranstaltungen, Veranstaltungen mit Sperrungen von Waldwegen oder außerhalb der Wege) wird für die Erlaubnis ein Mindestentgelt von 50,00 € und ab veranstaltungskonkreten Einnahmen von über 500,00 € eine Richtgröße für die Entgeltvereinbarung von 10 % der jeweiligen Einnahmen vereinbart. Fördergelder werden dabei nicht berücksichtigt.
- 5.) Für erlaubnisnotwendige wiederkehrende Trainingsveranstaltungen werden Jahresvereinbarungen zwischen Sachsenforst – Forstbezirk und Sportverein empfohlen.
- 6.) Sportveranstaltungen, für die überdurchschnittliche und außerordentliche Betreuungs- und Abstimmungsleistungen durch Sachsenforst notwendig sind, Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund, Veranstaltungen mit gewerblichem Interesse oder Sondersportarten bedürfen gesonderter Vereinbarungen zwischen Sachsenforst und Veranstalter.
- 7.) Entgeltbeträge verstehen sich jeweils zzgl. der aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer und evtl. zu berechnender Entschädigungen (z.B. für die Beschädigung von Wegen und Waldbeständen).
- 8.) Ist sächsischer Staatswald nur anteilig betroffen, reduzieren sich die Beträge prozentual unter Berücksichtigung der anderen betroffenen Waldgrundstücke in Sachsen. Für konfliktarme gemeinnützige Sportveranstaltungen, die den sächsischen Staatswald nur in geringem Maße nutzen, kann grundsätzlich von einer Entgeltvereinbarung für die Erlaubnis abgesehen werden.
- 9.) Sollten die örtlichen Vertragspartner zusätzliche Leistungen wünschen (z.B. für Verpflegungs- und Verkaufsstände, Werbetafeln, KFZ-Befahrungen, Unterstützungsleistungen bei der Einholung anderer Erlaubnisse oder Genehmigungen o. ä.) können diese gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.
- 10.) Partnerschaftvereinbarungen zwischen Sachsenforst-Forstbezirken und örtlichen, gemeinnützigen Sportvereinen ermöglichen die Anerkennung anderer für Sachsenforst geldwerter Leistungen für Schutz, Pflege und Erhaltung des Waldes.

## § 6

### Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- 1.) Die Rahmenvereinbarung gilt für den Zeitraum 01.06.2008 bis zum 31.12.2009.
- 2.) Vor Ablauf der Rahmenvereinbarung werden der LSB Sachsen und Sachsenforst gemeinsam eine zentrale Veranstaltung „Sport im Wald“ organisieren, auf der die gewonnenen Erfahrungen ausgewertet werden. Unter Berücksichtigung dieser Auswertung kann die Vereinbarung im Einvernehmen zwischen den Partnern mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der Laufzeit jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden.

## § 7


### Sonstige Bestimmungen

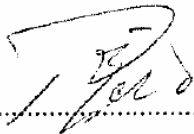
- 1.) Alle Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 2.) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so lässt dies die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweiligen Fassung.
- 3.) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Davon erhalten Sachsenforst und der Landessportbund Sachsen je eine Ausfertigung.

### Zur Anerkennung unterzeichnen:

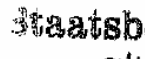
Für den Landessportbund Sachsen  
Herr Dr. Tippelt  
Dresden, den 26.05.2008

Für den Staatsbetrieb Sachsenforst  
Herr Prof. Dr. Braun  
Dresden, den 26.05.2008

  
Landessportbund Sachsen e.V.  
Goyastraße 2d  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341/21 63 10



.....  
Unterschrift

  
Staatsbetrieb Sachsenforst  
Geschäftsleitung  
Egonewitzer Straße 34  
01796 Pirna, OT Graupa

  
.....  
Unterschrift

### Anlagen:

- (1) Interpretationshinweise § 11 Abs. 4 SächsWaldG
- (2) Durchführungshinweise für Veranstaltungen im sächsischen Staatswald

## **INTERPRETATIONSHINWEISE**

ZUR ERLAUBNISPF LICHT BEI VERANSTALTUNGEN NACH § 11 ABS. 4 SÄCHSWALD G IM WALD EINSCHLIEß-  
LICH NICHT ÖFFENTLICH GEWIDMETER WALDWEGE:

### **MERKMALE FÜR ERLAUBNISPF LICHTIGE VERANSTALTUNGEN NACH § 11 ABS. 4 SÄCHSWALD G:**

- Sportveranstaltungen bei denen Startgelder, Teilnahmegelder, Zuschauerentgelte entrichtet werden,
- Sportveranstaltungen, für die veranstaltungskonkret Spenden-, Sponsor- oder Fördergelder eingeworben werden,
- Sportveranstaltungen, zu deren Teilnahme die Allgemeinheit (d.h. ein unbestimmter Personenkreis) durch Einladungen, Ausschreibungen, Aufgebote oder Plakatierung aufgefordert wird,
- Sportveranstaltungen mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter,
- Sportveranstaltungen, bei denen es aufgrund des Umfangs (z. B. Teilnehmerzahl, Streckenlänge) oder der Nutzungsart besondere Konflikte mit anderen Waldnutzungen und –funktionen zu vermeiden gilt (z. B. Holzernte, Jagd, Naturschutz, andere Erholungssuchende, sonstige Schäden) und dadurch Abstimmungen mit dem Waldbesitzer notwendig werden (Gewährleistung von § 11 Abs. 2 SächsWaldG),
- Trainingsveranstaltungen, bei denen aufgrund von Gefährdungspotentialen (z.B. für Sportler, für andere Waldbesucher), möglichen Schäden (z.B. an Wegen) oder möglichen Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaft Wald (z.B. Brut- oder Wohnstätten wildlebender Tierarten) eine Abstimmung mit anderen Waldnutzungen oder mit dem Waldbesitzer notwendig ist.

### **NICHT ERLAUBNISPF LICHTIGE NACH § 11 ABS. 4 SÄCHSWALD G SIND:**

- Waldausflüge von Kindergruppen, Schulklassen und Wandervereinen sofern der Erholungszweck oder wald- und umweltpädagogische Anliegen im Vordergrund stehen und eine Organisation gemäß vorgenannter Merkmale nicht vorliegt.
- Gleichzeitige (gemeinschaftliche) Erholung mehrerer Personen, ohne dass eine Organisation in obigem Sinne vorliegt (z. B. sportliche Betätigung einzelner voneinander unabhängiger Personen; Lauftreffs/Waldläufe, Fuß-/Radwanderungen und Treffen oder Ausflüge von Gruppen, Vereinen, Schulklassen).

### **SONSTIGE ERLAUBNISPF LICHTEN NACH § 11 ABS. 4 SÄCHSWALD G SIND:**

- Der Erlaubnispflicht durch den Waldbesitzer unterliegen z. B. immer das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und das Aufstellen von Verkaufs- und Verpflegungsständen im Wald wie auch das Anbringen von Ausschilderungen und Werbeflächen sowie das gewerbliche Filmen und Fotografieren.
- Auch "Vorbereitungshandlungen" (wie z. B. Herstellen von Loipen, Aufstellen von Geräten, Kennzeichnungen, Absperrungen) oder "Hilfstätigkeiten" (wie z. B. Loipenpflege mittels Fahrzeugen) können gesondert erlaubnispflichtig sein, sofern sie nicht von einer anderweitig erforderlichen Erlaubnis umfasst sind.

### **ALLGEMEIN**

Auch wenn keine Erlaubnispflicht besteht, wird eine frühzeitige Information des Waldbesitzers empfohlen. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die außerhalb von Wegen oder in der Dunkelheit stattfinden sollen.

## **DURCHFÜHRUNGSHINWEISE**

### **FÜR DAS ABSTIMMUNGS- UND ERLAUBNISVERFAHREN BEI EINZELVERANSTALTUNGEN IM SÄCHSISCHEN STAATSWALD**

#### **A) VERFAHRENSABLAUF UND GRUNDLAGEN BEI DER MITBENUTZUNG VON SÄCHSISCHEM STAATSWALD**

- 1.) Organisation, Durchführung und in Anspruch zu nehmende Flächen werden durch den Veranstalter mit dem örtlich zuständigen Forstbezirk einvernehmlich abgestimmt, wobei die Abstimmungsergebnisse und evtl. Lagepläne Bestandteile der späteren vertraglichen Vereinbarung werden. Grundstücke werden erst dann für die vorgesehene Veranstaltung in Anspruch genommen, wenn alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. der Naturschutzbehörden, der Verkehrsbehörden) vorliegen und der Gestattungsvertrag abgeschlossen ist. Je nach Veranstaltungsart sind zur Herstellung der gegenseitigen Rechtssicherheit in den Einzelverträgen Bedingungen wie Zweck, Zeitraum, Entgelt, Haftung, Verkehrssicherung etc. zwischen den Vertragspartnern zu regeln.
- 2.) Die Durchführung einer organisierten Sportveranstaltung auf Staatsforstgrund soll rechtzeitig durch den Veranstalter beim örtlich zuständigen Forstbezirk beantragt werden. Für den Antrag wird ein Antragsformular als Unterstützung eines vereinfachten effizienteren Abstimmungsverfahrens eingeführt. Das Antragsformular ist über die Internetseiten des Landessportbundes und des Sachsenforsts sowie bei allen Forstbezirken und in der Geschäftsleitung Sachsenforst erhältlich. Dem Antrag ist eine aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizulegen.
- 3.) Nach Antragsprüfung zur Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen auf Staatsforstgrund erfolgen die Leistungsabstimmungen zwischen dem Sachsenforst - Forstbezirk und dem Veranstalter sowie der Abschluss eines Gestattungsvertrages (ggf. nur Erlaubniskarte). Mit jeder separat erteilten Erlaubnis wird dem Veranstalter eine Erlaubniskarte ausgehändigt, die ihm als Berechtigungsnachweis während der Veranstaltung dient.
- 4.) Zur Vereinfachung und Aufwandsreduzierung kann nach Ermessen des örtlich zuständigen Forstbezirkes anstelle eines ausführlichen Gestattungsvertrages der Vertragsabschluss für kleine räumlich und zeitlich begrenzte Veranstaltung mittels einer einfachen Erlaubniskarte erfolgen.
- 5.) Bei regelmäßigen unterjährigen Veranstaltungen sollte zwischen organisierten Mitgliedsvereinen des LSB Sachsen und der Stadt- und Kreissportbünde und den Sachsenforst – Forstbezirken nach Antragsprüfung eine Jahresvereinbarung geschlossen werden. Hier sind u.a. Termine, Veranstaltungsstrecken, Ansprechpartner, unterjährige Abstimmungsverfahren u. a. festzulegen.